

*bau*aktuell

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Detlef Heck / Georg Karasek / Arnold Tautschnig

Schwerpunkt:
Normengesetz 2015

Interview mit Elisabeth Stampfl-Blaha und Christian Aulinger

Konträre Beurteilung des geplanten Normengesetzes 2015

Georg Karasek/Clemens M. Berlakovits

Normung, quo vadis?

Thomas Frad

Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen 2014

Eckart Schneider

Gestörter Bauablauf aus bauwirtschaftlicher Sicht

Roland Arnold/Andreas Saxer/Konrad Bergmeister

Gewinnung von Gesteinskörnungen aus Bündner Schiefer

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos



Linde

Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH im Jahr 2014

Thomas Frad

In der nachfolgenden Judikaturübersicht werden überblicksweise bemerkenswerte Entscheidungen des OGH aus dem Bereich des privaten Baurechts aus dem Jahr 2014 dargestellt. Diese Auswahl ist subjektiv und orientiert sich an praktischen Bedürfnissen. Von einem neuerlichen Abdruck von Entscheidungen, die bereits einmal in *bau aktuell* abgedruckt wurden, wird hier aus Platzgründen abgesehen. Der Vollständigkeit halber soll allerdings am Ende dieses Beitrages kurz auf diese Entscheidungen hingewiesen werden.



Dr. Thomas Frad ist Rechtsanwalt in Wien mit dem Schwerpunkt Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten, Baurecht sowie Unternehmensrecht.

1. Bleibt die Pönalvereinbarung wirksam, auch wenn ein neuer Fertigstellungstermin vereinbart wird? (OGH 27. 11. 2014, 2 Ob 176/14t)

1.1. Sachverhalt

Im zu beurteilenden Fall hatten zunächst Verzögerungen in der Sphäre der beklagten Werkbestellerin zu einer Aufhebung des ursprünglichen Fertigstellungstermins 31. 1. 2002 und dessen einvernehmlichen Neufestsetzung auf den 10. 5. 2002 geführt.

1.2. Begründung

Die Rekurswerberin vertritt die Ansicht, die OGH-Entscheidung vom 23. 2. 1999, 1 Ob 58/98f, sei so auszulegen, dass bei einer aus Gründen in der Sphäre der Bauherrschaft gelegenen Vereinbarung eines neuen (späteren) Fertigstellungstermins die Pönalvereinbarung dann für den neuen Fertigstellungstermin gelte. Dies gelte nach Meinung der Rekurswerberin auch dann, wenn bei der Vereinbarung eines neuen Fertigstellungstermins nicht über die ursprünglich vereinbarte Vertragsstrafe gesprochen wurde. Der Sachverhalt in der vorhin zitierten OGH-Entscheidung war insofern anders gelagert als der vorliegende Fall, als dort für das Gesamtwerk keine neuen Fertigstellungstermine vereinbart worden waren. Der OGH führte in dieser Entscheidung aus:

„Angesichts der schlüssigen Außerkraftsetzung des Bauzeitplans und der unterbliebenen Vereinbarung neuer Fertigstellungstermine war der im Werkvertrag zwischen den Streitparteien getroffenen Strafabrede der Boden entzogen.“

Diese Aussage könnte man im Sinne der Meinung der Rekurswerberin deuten: Wenn neue Fertigstellungstermine vereinbart worden wären, wäre einer Strafabrede nicht der Boden entzogen. Im konkreten Fall musste diese Frage aber nicht geklärt werden.

1.3. Anmerkung

Eine in der Praxis immer wieder bedeutsame Frage, welches Schicksal die Pönalvereinbarung trifft, wenn Termine einvernehmlich verschoben werden, bleibt damit auch nach dieser Entscheidung unbeantwortet. Auch nach Punkt 6.5.3.1 der ÖNORM B 2110 gibt es keine zweifelsfreie Antwort, da nach dieser Bestimmung zwar „bei einvernehmlicher

Verlängerung der Leistungsfrist die Vertragsstrafen für die anstelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht bleibt“. Allerdings verlangt Satz 2 dieser Bestimmung, dass die neuen pönalisierten Termine ausdrücklich als solche festzuhalten sind. Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine reine Ordnungsvorschrift handelt oder ob bei Nichtbezeichnung als pönalisierter Termin die Vertragsstrafe wegfällt.

2. Fehlerhafter Einreichplan – Rücktritt vom Vertrag (OGH 22. 5. 2014, 2 Ob 163/13d)¹

2.1. Sachverhalt

Der Beklagte zeichnete im Auftrag des Klägers einen Einreichplan für ein Bauvorhaben, der mit zahlreichen Mängeln behaftet ist. Der Kläger begehrte die Rückzahlung der als Anzahlung geleisteten Beträge.

2.2. Begründung

Der Vertrag wurde im Einklang mit der ständigen Judikatur – wie bei einem (bloß) planverfassenden Architekten – als Werkvertrag qualifiziert. Fragen des Gewährleistungsrechts stellten sich nicht, da die Klage nicht darauf gestützt wurde. Der Kläger trat vom Vertrag ohne Nachfrist zurück. Nach der Judikatur kann von der Nachfristensetzung dann abgesehen werden, wenn der Schuldner offensichtlich nicht in der Lage ist, die Erfüllung der bedungenen Leistung nachzuholen, oder sich weigert, die Leistung vertragskonform zu erbringen.² Ein Fall, bei dem es aus den soeben erwähnten Gründen keiner Setzung einer Nachfrist bedurfte, liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sein Begehren zwar zunächst darauf gestützt, dass der Beklagte zur Erbringung der bedungenen Leistung nicht in der Lage sei, weil er über keine Gewerbeberechtigung verfüge und kein planender Baumeister sei. Das Erstgericht vermochte aber nicht festzustellen, dass beim Vertragsabschluss das Vorliegen auch nur einer dieser Qualifikationen vorausgesetzt wurde. In der Revision wurde diese Begründung auch nicht mehr vorgetragen. Darüber hinaus blieb unbestritten, dass die Mängel des Einreichplans verbesserungsfähig sind und der Beklagte weiterhin erfüllungsbereit war.

¹ Ecoclex 2014/393 (Wilhelm).

² RIS-Justiz RS0018371; RS0018400; RS0018428.

In der jüngeren Rechtsprechung des OGH werden über die in den §§ 918 und 920 ABGB geregelten Fälle hinaus auch bei Zielschuldverhältnissen Rücktrittsrechte aus wichtigem Grund anerkannt. Sowohl der Werkbesteller als auch der Werkunternehmer haben das Recht zum Rücktritt vom Werkvertrag, wenn sie das Vertrauen in den Vertragspartner wegen dessen treuwidrigen Verhaltens verloren haben, sodass ihnen die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.³ § 918 Abs 2 ABGB sanktioniert nicht nur den Leistungsverzug, sondern auch den in der Verweigerung der Zuhaltung von vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen gelegenen Vertragsbruch, wenn sie mit einer schweren Erschütterung des Vertrauens in die Person des Vertragspartners einhergeht.⁴ Hierzu hatte der Kläger aber keine Behauptungen aufgestellt.

3. Verjährung von Schadenersatzansprüchen – Erkundungsobliegenheit durch Einholung von Sachverständigengutachten I (OGH 21. 5. 2014, 7 Ob 54/14p)⁵

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden sind.⁶ Die ständige Rechtsprechung legt § 1489 ABGB dahin aus, dass dies der Fall ist, wenn der Sachverhalt dem Geschädigten so weit bekannt ist, dass er mit Aussicht auf Erfolg klagen kann, er also in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten.⁷ Dies bedingt die Kenntnis des Kausalzusammenhangs und – bei verschuldensabhängiger Haftung – auch die Kenntnis der Umstände, die das Verschulden begründen.⁸ Setzt diese Kenntnis Fachwissen voraus, beginnt die Verjährungsfrist zwar grundsätzlich erst zu laufen, wenn der Geschädigte durch ein Sachverständigengutachten Einblick in die Zusammenhänge erlangt hat.⁹ Die Kenntnisnahme gilt allerdings schon als in dem Zeitraum erlangt, in dem sie ihm bei angemessener Erkundung zuteilgeworden wäre. Es darf die Erkundungspflicht des Geschädigten aber nicht überspannt werden.¹⁰ Ihre Grenzen hängen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.¹¹ Im Allgemeinen wird im Rahmen der Erkundungspflicht die Einholung von Sachverständigengutachten nicht gefordert.¹²

Im konkreten Fall stand fest, dass sich für den Geschäftsführer der Beklagten erst aus dem im Verfahren erstatteten Gutachten vom 31. 1. 2012 zweifelsfrei die Verantwortung der Klägerin für die

Wassereintritte ergab. Da die ersten Wasserschäden bereits 1994 auftraten und sich laufend wiederholten und immer wieder zu „optischen Sanierungen“ führten sowie der Kreis der möglichen Verursachern von Anfang an sehr eingeschränkt war, hätte es aber bereits früher angemessener Erkundigungen – allenfalls durch die Einholung eines Privatgutachtens – bedurft. Der OGH hat daher im konkreten Fall die Verjährung einer *compensando* eingewandten Gegenforderung angenommen.

4. Verjährung von Schadenersatzansprüchen – Erkundigungsobliegenheit II (OGH 21. 5. 2014, 3 Ob 9/14s)

Im Abwarten des Ganges eines behördlichen Ermittlungsverfahrens in der keineswegs realitätsfremden Hoffnung, in diesem werde ein Gutachten eines brandtechnischen Sachverständigen zur Klärung erstattet oder der relevante Sachverhalt auf andere Weise ausreichend geklärt werden, kann keine Verletzung der Erkundigungsobliegenheit erkannt werden. Dies bildete nämlich eine Möglichkeit, die notwendigen Informationen ohne Kostenrisiko und in absehbarer Zeit (hier: zirka acht Monate) zu erhalten.¹³

5. Gespaltene Auslegung der Gewährleistungsregelungen – Aus- und Einbaukosten als Mangelfolgeschäden nach den Regeln des Schadenersatzrechts in Verträgen zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern (OGH 25. 3. 2014, 9 Ob 64/13x)¹⁴

5.1. Sachverhalt

Die Klägerin wurde mit der Lieferung und Verlegung von Estrich beauftragt. Für den Bodenaufbau im vierten und fünften Obergeschoß des Objekts waren Trittschalldämmplatten mit einer Auflast von 10 kN/m² erforderlich. Die Klägerin bestellte die Trittschalldämmplatten bei der M. GmbH. Dabei wies sie ausdrücklich darauf hin, dass die Trittschalldämmplatten für eine Auflast von 10 kN/m² geeignet sein müssen. Nach gemeinsamer Einsicht in einen Prospekt der Beklagten, in dem das Produkt „U. Dämmplatte“ beschrieben wurde und dessen Eigenschaft „für Auflasten bis 10 kN/m²“ hervorgehoben war, bestellte die M. GmbH in Absprache mit der Klägerin dieses Produkt bei der Beklagten als Herstellerin der Dämmplatten. Die Beklagte lieferte die Trittschalldämmplatten direkt auf die Baustelle, wo sie von der Klägerin verlegt wurden. Die Klägerin brachte dann den Fließestrich auf. In der Folge traten beim Estrich Rissbildungen durch Spannungen auf. Diese waren zum einen auf eine Überlastung im Bauzustand und zum anderen darauf zurückzuführen, dass die von

3 RIS-Justiz RS0111147; OGH 28. 8. 2007, 5 Ob 166/07h; 27. 3. 2013, 7 Ob 15/13a.

4 RIS-Justiz RS0018286.

5 Eclex 2014/312 (*Schoditsch*).

6 RIS-Justiz RS0034951; RS0034374.

7 RIS-Justiz RS0034524.

8 RIS-Justiz RS0034603; RS0034951; RS0034524.

9 OGH 29. 4. 2003, 10 Ob 1/03z; 23. 11. 2010, 1 Ob 162/10w.

10 RIS-Justiz RS0034327.

11 RIS-Justiz RS0034374 [T31]; RS0034524 [T22]; RS0113916.

12 RIS-Justiz RS0034327 [T2]; OGH 29. 4. 2003, 10 Ob 1/03z.

13 Rechtliche Beurteilung siehe Punkt 3. zu OGH 21. 5. 2014, 7 Ob 54/14p.

14 EvBl 2014/89 (*Perner*) = ZVB 2014/109 (*Kraus*) = VbR 2014/114 (*Steuerer*) = eclex 2015/2 (*Schoditsch*).

der Beklagten gelieferten Trittschalldämmplatten der zugesagten Belastbarkeit von 10 kN/m² nicht entsprachen. Hätten die Trittschalldämmplatten die geforderte Belastbarkeit von 10 kN/m² aufgewiesen, wäre es möglich gewesen, die aufgetretenen Risse zu verharzen und zu verdübeln, um die Vorgaben für den Bodenaufbau laut Leistungsverzeichnis zu erfüllen. Dafür wäre ein Aufwand von zirka 1.790 € erforderlich gewesen. Das Herausreißen des Estrichs samt Trittschalldämmplatten wäre dann nicht notwendig gewesen. Der angemessene Sanierungsaufwand im Zusammenhang mit dem Herausreißen des Estrichs und der Neuverlegung der Trittschalldämmplatten und des Estrichs betrug 82.174,49 € brutto. Davon entfällt auf den Ersatz der Trittschalldämmungen ein Betrag von 8.897,63 € netto.

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Strittig war insbesondere, ob es der Berechtigung des Klagsanspruchs entgegensteht, dass die Klägerin gegen ihre Vertragspartnerin, die M. GmbH, eigene Ansprüche hätte.

5.2. Begründung

Unter Verweis auf das EuGH-Urteil *Gebr. Weber und Putz*¹⁵ hat der OGH in seiner Entscheidung vom 10. 7. 2012, 4 Ob 80/12m, erstmals ausgesprochen, dass die Gewährleistungspflicht einer mangelhaft gelieferten Sache (dort: Heizkörper) auch den Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten umfasst. Die unentgeltliche Ersatzlieferung, zu der der Verkäufer infolge mangelhafter Erfüllung verpflichtet sei (§ 932 Abs 2 ABGB: „Austausch der Sache“), umfasse nach der Rechtsprechung des EuGH das Wahlrecht des Verkäufers, entweder selbst den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut worden sei, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig seien.

Ob die vom EuGH entwickelten Grundsätze auf den Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie¹⁶ zu beschränken oder auch auf Unternehmensgeschäfte zu übertragen sind, blieb von der höchstgerichtlichen österreichischen Rechtsprechung bislang unbeantwortet.

Der OGH schließt sich in der Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfrage der Ansicht des BGH¹⁷ und der überzeugenden Argumentation *Fabers*¹⁸ an. Aus dem Blickwinkel des österreichischen Gesetzgebers zum Umsetzungszeitpunkt muss das EuGH-Urteil *Gebr. Weber und Putz* zur Frage der Aus- und Einbaurkosten als außerordentlich überraschend angesehen werden. In Österreich war man sich vor dieser Entscheidung darüber ei-

nig, dass Aus- und Einbaurkosten als Mangelfolgeschäden nur nach den Regeln des Schadenersatzrechts ersatzfähig sein sollten.¹⁹ Schon dies spricht gegen einen hypothetischen Willen des Gesetzgebers zu einer einheitlichen Auslegung. „Ausbrechende“ Auslegungsergebnisse des EuGH, mögen diese auch für die richtlinienkonforme Auslegung hinzunehmen sein, strahlen nicht auf das autonome Recht aus. Soweit der Gesetzgeber selbst durch Schaffung von unionsrechtlich determinierten Sonderregeln seinen Willen zur einheitlichen Umsetzung relativiert hat, kommt eine „gespaltene Auslegung“ grundsätzlich in Betracht, weil sie nur bereits bestehenden Sonderregeln eine weitere hinzufügt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei Kenntnis der konkreten unionsrechtlichen Vorgabe betreffend die Aus- und Einbaurkostenfrage auch diese im Rahmen der allgemeinen Regeln bzw der Sonderregeln umgesetzt hätte. Die – insbesondere anhand des Wortlauts der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie – richtlinienkonforme Auslegung des § 932 Abs 2 ABGB ist somit auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern. Es kann nicht angenommen werden, dass es dem Willen des österreichischen Gesetzgebers entspräche, eine so weitgehende Ausdehnung der Nachlieferungspflicht, wie sie der EuGH für den Verbrauchsgüterkauf verbindlich vorgenommen hat, im Wege richtlinienkonformer Auslegung über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf andere Kaufverträge zu erstrecken.

Im konkreten Fall hat die Klägerin einen Gewährleistungsanspruch gegen ihre Vertragspartnerin, die M. GmbH, geltend gemacht. Dieser umfasste den Ersatz der Kosten der Trittschalldämmplatten. Ausgehend von der Subsidiarität des Anspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten hat die Klägerin daher keinen Anspruch auf Ersatz des Mangelschadens von 8.897,63 € (netto) gegen die Beklagte. Sie hätte diesen Anspruch gegen die M. GmbH durchsetzen können und müssen.

Das bloße Vermögen dritter Personen wird nach der Rechtsprechung in den Schutzbereich solcher Verträge nicht einbezogen.²⁰ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn die Hauptleistung gerade einem Dritten zukommen soll.²¹ Dies ist hier der Fall. Da die Beklagte in Kenntnis davon war, dass die Trittschalldämmplatte mit der zugesagten Belastbarkeit von 10 kN/m² für die Baustelle des gegenständlichen Objekts benötigt werden, kommt es nicht darauf an, dass sie nicht genau wusste, in welchen Teilen des Objekts die Trittschalldämmplatten eingebaut würden. Der Klägerin wurden daher der um den Mangelschaden reduzierte (Trittschalldämmplatten) Schadenersatzbetrag im dritten Rechtsgang zugesprochen.

15 EuGH 16. 6. 2011, verb Rs C-65/09 und C-87/09, *Gebr. Weber und Putz*, Rn 48 und 55.

16 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 171 vom 7. 7. 1999, S 12.

17 BGH 17. 10. 2012, VIII ZR 226/11, BGHZ 195, 135.

18 *Faber*, Aus- und Einbaurkosten und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (2013) 97.

19 RIS-Justiz RS0022916.

20 RIS-Justiz RS0022475; RS0017068 [T1].

21 OGH 23. 3. 2007, 2 Ob 191/06m; RIS-Justiz RS0022475 [T1].

6. Pauschalpreisvertrag: Monatliche Abrechnung in aliquoten Teilen (OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 93/14s)²²

6.1. Sachverhalt

Die Klägerin wurde von der Beklagten mit dem Aufbau und der Durchführung von Software-Qualitätsmanagement im Bereich Software-Entwicklung und mit Consulting- und Beratungstätigkeiten bei Teilprojekten beauftragt. Vereinbart sei eine Projektpauschale in der Höhe von 1.960.420 €, wobei die Abrechnung monatlich in aliquoten Teilen hätte erfolgen sollen. Der Vertrag enthielt eine Kündigungsklausel, die nach Ansicht des Berufungsgerichts so auszulegen ist, dass die Beklagte jederzeit die Möglichkeit haben sollte, den Vertrag durch ordentliche Kündigung zu beenden, wobei diesfalls nur die bis dahin angefallenen Monatspauschalen und ein Entgelt für die Übergabe- und Abschlussarbeiten während des Kündigungszeitraums zu bezahlen sein.

6.2. Begründung

Der OGH hat ausgesprochen, dass die Festlegung von Pauschalraten der Vereinfachung der Abrechnung dient und den Nachweis des konkreten, jeweils geleisteten Aufwands erübrigt. Keinesfalls kann aber die Regelung dahin verstanden werden, dass damit auch die Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung durch die klagende Partei abschließend geregelt sein sollte. Diese Rechtsansicht würde nämlich dazu führen, dass die beklagte Partei, wenn sie erst am Ende der Projektlaufzeit erkennt, dass die Leistungen der klagenden Partei nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, zwar kündigen könnte, dennoch aber das vertraglich vorgesehene Entgelt – je nach Kündigungszeitpunkt – zur Gänze oder nahezu zur Gänze bezahlen müsste. Die vertragliche Regelung, wonach bis zur Kündigung die vorgesehene Monatspauschale zu bezahlen ist, stellt eine Abweichung von § 1168 ABGB dar, weil sie eine Beendigung der Zusammenarbeit vor Fertigstellung des Werks ermöglicht, ohne dass die beklagte Partei in diesem Fall den gesamten noch ausstehenden Werklohn zu zahlen hätte. Dass sich die beklagte Partei in ihrer Kündigung nicht ausdrücklich auf § 918 ABGB berufen hatte, ist unschädlich. Der Sache nach lagen die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 918 ABGB vor. Nach den getroffenen Feststellungen waren, obwohl fünfeinhalb Monate von insgesamt acht Monaten Projektdauer verstrichen waren, die Arbeiten der klagenden Partei über eine Vorbereitungsphase nicht hinausgekommen. Das Projekt hätte überhaupt nicht innerhalb absehbarer Zeit beendet werden können, sodass eine Nachfristsetzung entbehrlich war.

6.3. Anmerkung

Die Entscheidung betrifft zwar einen Vertrag außerhalb des Bauwesens, ist aber auch für Bauverträge von Bedeutung. Immer wieder wird auch in Bauverträgen ein Zahlungsplan vereinbart, der

auf den Zeitablauf und nicht auf konkret zu erbringende Teilleistungen abstellt.

7. Festpreise im Sinne der ÖNORM A 2060 (OGH 30. 4. 2014, 3 Ob 71/14h)

7.1. Sachverhalt

Im konkreten Fall war die Frage zu beurteilen, wie eine in einem Einzelvertrag enthaltene Klausel mit Bezugnahme auf eine ÖNORM zu verstehen ist. Die Parteien hatten vereinbart: „Die Preise gelten als Festpreise im Sinne der ÖNORM A 2060.“

7.2. Begründung

Die ÖNORM A 2060 enthält keine Definition des Begriffs „Festpreis“, sondern setzt diesen voraus. Der Verweis auf die ÖNORM im Vertrag scheint daher überflüssig. Es ist zwar davon auszugehen, dass eine schriftliche Vertragserklärung keine überflüssigen Formulierungen enthält; vielmehr ist eine Auslegung vorzuziehen, die für die Anwendung jeder vertraglichen Bestimmung Raum lässt. Das von der Klägerin angestrebte Verständnis der Vertragsbestimmung, durch diese Klausel sei die in der ÖNORM A 2060 enthaltene Zweifelsregel (Punkt 5.17.3.1) vereinbart worden, kann durch den bloß generellen Verweis auf die ÖNORM A 2060 nicht unterstellt werden. Ein redlicher Erklärungsempfänger musste davon ausgehen, dass für das gesamte Leistungsverzeichnis Festpreise ohne zeitliche Grenzen vereinbart waren. Dafür spricht nicht nur der Gebrauch des Wortes „Festpreise“, sondern auch das Fehlen jeglicher Regelung für die Berechnung allfälliger Preisänderungen infolge späterer Leistungserbringung (abgesehen vom Verzugsfall). Auch das nachfolgende Verhalten der Klägerin, nämlich den von ihr gelegten Rechnungen, insbesondere der ersten Schlussrechnung, Festpreise zugrunde zu legen, legt nahe, dass auch sie (zunächst) von einem derartigen Vertragsverständnis ausging.

8. Warnpflicht: Ersatz des Vertrauensschadens bei Unmöglichkeit der Leistung in der vereinbarten Form von Anfang an; kein Mitverschulden des Werkbestellers, obwohl er sachverständig beraten wurde (OGH 26. 6. 2014, 8 Ob 75/13g)²³

8.1. Sachverhalt

Der Kläger beauftragte die auf seiner Seite im Rechtsstreit beigetretene Nebenintervenientin als Generalunternehmerin mit der Errichtung eines Wohnhauses samt Zufahrtsstraße auf einer ihm gemeinsam mit seiner Gattin jeweils zur Hälfte gehörenden Liegenschaft. Ein damaliger Mitarbeiter der Nebenintervenientin übernahm die Bauleitung für die Errichtung des Hauses und der Zufahrtsstraße. Mit der Ausführung der Zufahrtsstraße samt der Errichtung einer Stützmauer wurde der

²² Ecolex 2015/142 (Gölles).

²³ ZVB 2014/148 (Wagner).

Beklagte betraut. Dem Auftragsschreiben war eine Baubeschreibung angeschlossen. Dieser war zu entnehmen, dass die Stützmauer durch eine trocken verlegte Grobsteinschichtung zu errichten ist. Der Beklagte erhob im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrtsstraße keine Bedenken gegen die Standfestigkeit der geplanten Straße oder forderte zusätzliche Unterlagen an, insbesondere geotechnische oder statische Berechnungen. Tatsächlich wären solche geotechnischen und statischen Berechnungen erforderlich gewesen. Die (erste) Stützmauer samt Zufahrtsstraße wurde zwischen Februar und April 2007 errichtet. Die Errichtung erfolgte „mangelhaft“. Für die Errichtung einer standfesten Stützmauer wären unter anderem eine aufwendigere Fundierung sowie eine größere Mauerstärke notwendig gewesen. Im April 2007 stellte der Kläger an der Zufahrtsstraße erstmals Ausbauhungen fest und meldete dies dem Bauleiter. Der Bauleiter holte daraufhin eine gutachterliche Stellungnahme und Empfehlung ein.

Der Beklagte bzw dessen Subunternehmer trugen daraufhin die Zufahrtsstraße im Jahr 2007 ab und errichteten diese wieder neu, ohne allerdings die Vorgaben im Gutachten umzusetzen. Hätte der Beklagte bei der Sanierung die Empfehlungen umgesetzt, dann wäre die Straße im Juli 2010 nicht abgerutscht. Als im Jahr 2009 Längsrisse an der Zufahrtsstraße auftraten und sich unter ihr ein Hohlraum gebildet hatte, ersuchte der Bauleiter neuerlich die GmbH um Stellungnahme, die wiederum empfahl, die Steinschichtung abzutragen und erneut aufzubauen. Der Beklagte begann neuerlich mit dem Abtragen und Hinterfüllen der Stützmauer. Noch vor Beendigung dieser Arbeiten rutschte die Zufahrtsstraße komplett ab.

Nach dem Abrutschen der Zufahrtsstraße war der Beklagte nicht mehr bereit, die Straße auf seine Kosten zu sanieren.

8.2. Begründung

Der OGH hat hierzu ausgesprochen, dass nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag der Beklagte mit der Ausführung der Zufahrtsstraße samt der Errichtung der Stützmauer betraut war. Das Berufungsgericht vertrat dazu – grundsätzlich zutreffend – die Rechtsauffassung, dass bei einem Werkvertrag über die Errichtung einer Stützmauer deren Grund- und Geländebruchsicherheit als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften als stillschweigend mitvereinbart gilt.²⁴ Der Ausschreibung und der dem Auftragsschreiben angeschlossen Baubeschreibung ist unmissverständlich zu entnehmen, dass der Beklagte beauftragt wurde, die mehrere Meter hohe Stützmauer in „Grobsteinschichtung“ „mit trockenverlegten Wasserbausteinen“ (also ohne Vermörtelung der Steine) zu errichten. Diese Art der Errichtung der Stützmauer ist daher als vereinbart anzusehen. Die Fundierung der Mauer im Fels ist hingegen weder in der Ausschreibung noch im Auftragsschreiben enthalten, was aber – umso mehr, als Trockenverlegung beauftragt war – erforderlich gewesen wäre. Die Fun-

24 OGH 7. 4. 2011, 2 Ob 135/10g.

dierung im Fels war daher nicht Gegenstand des Auftrags.

Aus den Feststellungen des Erstgerichts ergibt sich aber, dass die Errichtung einer in sich stabilen und standfesten Stützmauer aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht nur eine größere Mauerstärke und eine (aufwendige) Fundierung im Fels, sondern auch die Vermörtelung der Steine (zumindest in der unteren, an das Fundament anknüpfenden Hälfte der Mauer) erfordert hätte. In der vereinbarten technischen Ausführungsvariante in Form der Grobsteinschichtung mit trocken verlegten Wasserbausteinen war die Errichtung der Stützmauer daher von Anfang an unmöglich.

Der Beklagte ist als Werkunternehmer als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB anzusehen und hat daher – nach dem gebotenen objektiven Sorgfaltsmaßstab – die üblichen Branchenkenntnisse zu präsentieren.²⁵ Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses musste für ihn daher erkennbar sein, dass die Errichtung einer Stützmauer in der von der Ausschreibung vorgegebenen Trockenbauweise keinesfalls geeignet ist, die notwendige Stand- und Bruchfestigkeit der Mauer zu gewährleisten. Der Beklagte hat daher gegen die ihn gemäß § 1168a Satz 3 ABGB treffende Warnpflicht verstoßen.

Ist das Werk misslungen, weil der Unternehmer nicht gewarnt hat, verliert er seinen Entgeltanspruch – ein derartiger Anspruch wird hier nicht geltend gemacht – und ist überdies verpflichtet, den weitergehenden Schaden zu ersetzen. Der Besteller ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Unternehmer seiner Warnpflicht entsprochen hätte.²⁶ War – wie hier – die Erbringung der Leistung in der vereinbarten Form von Anfang an unmöglich, hat der Unternehmer dem Besteller nur den Vertrauensschaden zu ersetzen.²⁷ Der Besteller kann demnach nicht das Erfüllungsinteresse begehren. Zum zu ersetzenden Schaden gehören nur solche Verbesserungskosten, die zur Verbesserung des Werks im Sinne der Herstellung des vertragsmäßig geschuldeten Zustands aufzuwenden sind, aber nicht jene Kosten, die der Besteller auch bei entsprechender Warnung („sowieso“) hätte tragen müssen.²⁸

Der Beklagte hat weiters ein Mitverschulden des Klägers, da dieser sachverständig beraten war, eingewandt. Nach der jüngeren Rechtsprechung des OGH muss sich ein Werkbesteller nicht jedes mitwirkende Verschulden eines von ihm beigezogenen Sachverständigen anrechnen lassen. Ein Mitverschulden kommt dann in Betracht, wenn der Werkbesteller Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung den Werkbesteller selbst treffen oder die er nachträglich übernommen hat.²⁹

Die Beiziehung eines fachkundigen Gehilfen führt daher für sich allein nicht zum Entstehen

25 RIS-Justiz RS0022259 [T6].

26 OGH 2. 6. 1999, 9 Ob 342/98d.

27 RIS-Justiz RS0102085.

28 OGH 19. 9. 2002, 3 Ob 274/01t; 12. 12. 2002, 6 Ob 243/02g; 7. 4. 2011, 2 Ob 135/10g; 22. 1. 2014, 3 Ob 191/13d.

29 OGH 21. 3. 2013, 5 Ob 16/13h; RIS-Justiz RS0021646 [T7]; RS0021766 [T3].

weiterer Pflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers. Entscheidend ist vielmehr, ob ihn diese Pflichten oder Obliegenheiten persönlich, also unabhängig vom Beiziehen des Gehilfen getroffen hätten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Werkbesteller dem Werkunternehmer den Auftrag unter verbindlicher Festlegung der Herstellungsmethode – etwa durch Erstellung eines exakt ausgearbeiteten Ausführungsplans – erteilt hat, ohne dabei dem Werkunternehmer zu erkennen zu geben, an seiner fachlichen Ansicht oder Kritik an der Ausführungsart interessiert zu sein.³⁰

Hier hat der Kläger zwar über den ihm zuzurechnenden Bauleiter den Auftrag zur Errichtung der Zufahrt unter verbindlicher Festlegung der Herstellungsart erteilt. Anders aber als in der OGH-Entscheidung vom 21. 3. 2013, 5 Ob 16/13h, steht hier nicht fest, dass dem Beklagten exakt ausgearbeitete Ausführungspläne übergeben wurden. Vor allem aber war in der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, dass der Beklagte Bedenken, die er gegen die geplante Ausführung oder gelieferte Materialien hegt, schriftlich mitzuteilen hat. Der Kläger hat damit gerade nicht zu erkennen gegeben, dass er an der fachlichen Ansicht oder Kritik des Beklagten an der Ausführungsart nicht interessiert wäre, sodass von einer ihn treffenden qualifizierten vertraglichen Mitwirkungspflicht hier nicht ausgegangen werden kann. Der OGH hat daher ein Mitverschulden des Werkbestellers ausgeschlossen.

8.3. Anmerkung

Für das Fehlen des Mitverschuldens war für den OGH entscheidend, dass im Vertrag festgehalten wurde, dass der Beklagte Bedenken gegen die geplante Ausführung oder gelieferte Materialien schriftlich mitzuteilen hat. Die in Bauverträgen regelmäßig zugrunde liegende ÖNORM B 2110 sieht hier in ihrem Punkt 6.2.4.1 eine Pflichtanlehnung an die allgemeine Prüf- und Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB vor. Liegt einem Bauvertrag daher die ÖNORM B 2110 zugrunde, scheidet ein Mitverschulden des Werkbestellers nach der Begründung dieser Entscheidung somit aus.

9. Grabungsunternehmen haftet nicht für Schäden an Kabeln (OGH 22. 10. 2014, 1 Ob 186/14f)

9.1. Sachverhalt

Über eine Liegenschaft verlief ein 20 kV-Erdkabel der Klägerin, das von Mitarbeitern der Klägerin gemeinsam mit einer Subunternehmerin, die die Grabungen durchführte, zur Verwirklichung eines Projekts an eine andere Stelle verlegt wurde. Der für die Beaufsichtigung und Abwicklung des Bauvorhabens bei der Generalunternehmerin zuständige Polier war in Kenntnis der neuen Lage des Erdkabels. Die Subunternehmerin beauftragte ihrerseits die Beklagte mit weiteren Grabungsarbeiten, die nach konkreten Vorgaben des verantwortlichen Poliers der Generalunternehmerin durchzuführen waren. Dieser versicherte dem Baggerfahrer der

Beklagten vor Grabungsbeginn, dass im zugewiesenen Grabungsbereich keine Kabel im Erdreich verliefen. Bei Ausführung der Arbeiten kam es zu einer Beschädigung des 20 kV-Erdkabels der Klägerin.

9.2. Begründung

Beschädigungen einer Leitung (Kabel, Kanal etc), die einer vom Partner des Werkvertrages verschiedenen Person gehört, durch ein Bauunternehmen unterliegen den Bestimmungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.³¹ Ein mit Grabungsarbeiten beauftragter Unternehmer hat daher die Pflicht, sich bei entsprechenden Anhaltspunkten für einen unterirdischen Kabelverlauf nach unterirdischen Einbauten zu erkundigen.³²

Der Grabungsunternehmer hat sich „sorgfältig und gewissenhaft“ über die Lage von Versorgungsleitungen zu informieren. Der Umfang dieser Erkundigungspflicht richtet sich aber nach den Umständen des Einzelfalles. Im konkreten Fall arbeitete der Baggerfahrer der Beklagten unter der Aufsicht und nach konkreten Anweisungen des für das Bauvorhaben verantwortlichen Poliers der Generalunternehmerin, der auch in Kenntnis der tatsächlichen Lage des zuvor ohne Mitwirkung der Beklagten an eine andere Stelle verlegten Kabels war. Die vertragliche Verpflichtung der Beklagten beschränkte sich damit im Wesentlichen auf die Überlassung des Baggers samt Beistellung eines Fahrers.³³ Bei dieser Sachlage ist es aber zumindest vertretbar, dass sich der Baggerfahrer auf die Auskunft des Poliers verließ und damit im Ergebnis davon ausging, dass die Beklagte im konkreten Fall keine (weiteren) Erkundigungspflichten traf.

9.3. Anmerkung

Die Entscheidung insofern bemerkenswert, als ausnahmsweise einmal das beklagte Grabungsunternehmen nicht für die Beschädigung eines Kabels haftete.

10. Wirksamer Eigentumsvorbehalt an Wärmezentren (OGH 9. 10. 2014, 6 Ob 208/13a)³⁴

10.1. Sachverhalt

Die Klägerin produziert und verkauft Warmwasserstationen. Ein Unternehmen, deren persönlich haftender Gesellschafter die beklagte Partei ist, bestellte 18 Wärmezentren auf Abruf. Vereinbart war, dass alle Lieferungen und Leistungen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt erfolgen und bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Klägerin bleiben.

Es wurden 18 Wärmezentren abgerufen und von einer Spedition zu einer Wohnanlage geliefert und kurz darauf in Rechnung gestellt. Die Wärmezentren wurden kurz nach der Anlieferung verbaut,

³¹ RIS-Justiz RS0038135 [T7]; zuletzt OGH 27. 11. 2012, 8 Ob 28/12v.

³² RIS-Justiz RS0038135; vgl auch RIS-Justiz RS0021969.

³³ Vgl dazu OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 28/07g.

³⁴ Dazu *Widhalm-Budak/Riel*, Schicksal eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bei Fehlen eines ausdrücklich erklärten Vertragsrücktritts, ZIK 2014, 202.

³⁰ OGH 21. 3. 2013, 5 Ob 16/13h.

für ihren Einbau war lediglich ein Arbeitstag notwendig. Für den Endverbraucher waren die Wärmestationen noch nicht nutzbar. Sie wurden erst viel später elektronisch angeschlossen; dann sind sie uneingeschränkt benützlich. Die örtliche Bauaufsicht prüfte nach dem Einbau die Wärmezentren in technischer Sicht. Die wirtschaftliche Prüfung der Rechnung obliegt einer anderen Stelle. Wann genau die Wärmezentren eingebaut und technisch geprüft wurden, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Schlussabnahme bzw die Gewährleistungsfreistellung bereits erfolgt sind. Die Wärmestationen können ohne Substanzschädigung in 20 bis 30 Minuten abgebaut werden. In den betroffenen Wohnungen wäre dann kein warmes Wasser mehr verfügbar.

Die Vorbestellkäuferin hatte mit einem dritten Unternehmen einen Werkvertrag über die Herstellung der Heizungs- und Wasserversorgungsanlage aus von ihr zu lieferndem Material in den Wohnungen des Bauprojekts geschlossen.

10.2. Begründung

Soll das Werk aus Material, das der Unternehmer selbst geliefert hat, hergestellt werden, ist dieser verpflichtet, dem Besteller auch das Eigentum an der hergestellten Sache zu beschaffen.³⁵ In diesem Fall bedarf es bei der Ablieferung des Werks einer Eigentumsübertragung, wenn das Material nicht ohnedies unselbständiger Bestandteil einer dem Besteller gehörenden Sache wurde.³⁶ Letzteres ist hier nicht der Fall. Darin, dass die Käuferin die von ihr unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen von der Klägerin (Vorbestellverkäuferin) direkt an die Werkbestellerin liefern ließ, liegt noch keine Weiterveräußerung der Ware, sondern lediglich die Bereitstellung eines Teils des für die Ausführung des Werks erforderlichen Materials an die Arbeitsstelle.³⁷ Wohl hat sie aber dadurch zu erkennen gegeben, einer Verarbeitung zuzustimmen.

Der Einbau der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen, die technische Prüfung durch die örtliche Bauaufsicht, die Rechnungslegung durch die Vorbestellkäuferin und die teilweise Zahlung durch die Werkbestellerin führen nicht zum Verlust des Eigentums der Klägerin. Eine ausdrückliche Vereinbarung, dass die Werkbestellerin auch Teile des Werks als solche übernimmt, wurde nicht behauptet. Der Feststellung, dass eine Schlussabnahme noch nicht stattfand, lässt sich entnehmen, dass die Parteien des Werkvertrages eine Schlussabnahme des Werks vereinbart haben. Das vereinbarte Werk war bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht fertiggestellt und eine Übergabe des Werks an den Werkbesteller oder einen von diesem bezeichneten Übernehmer war noch nicht erfolgt, sodass das Eigentum am Werk nicht auf die Bestellerin übergegangen war.³⁸

35 OGH 1. 4. 1992, 1 Ob 547/92; 25. 11. 1999, 2 Ob 275/99a; RIS-Justiz RS0013378.

36 OGH 1. 4. 1992, 1 Ob 547/92; 22. 12. 1999, 8 Ob 157/99t; 8. 6. 2011, 3 Ob 191/10z; 9. 7. 2014, 7 Ob 116/14f.

37 RIS-Justiz RS0010899.

38 Vgl OGH 1. 4. 1992, 1 Ob 547/92. In weiterer Folge widmet sich die Entscheidung der Frage des Vertragseintritts durch den Insolvenzverwalter.

11. Keine mangelnde Fälligkeit bei Verletzung der Koordinierungspflicht (OGH 16. 12. 2014, 10 Ob 71/14k)³⁹

11.1. Sachverhalt

Die Klägerin errichtete im Jahr 2004 im Auftrag der Beklagten ein Bewässerungssystem für Teststrecken eines Fahrsicherheitszentrums. Ein Einzelunternehmen war damit beauftragt, dem Bewässerungssystem Wasser zuzuführen, indem von einem zentralen 40.000-Liter-Tank Versorgungsleitungen verlegt und die Wasserversorgung mittels Pumpen sichergestellt wurde. Beim Modul 1 der Teststrecke (Kreisbahn) ist keine ausreichende Bewässerung gegeben. Dieser Mangel lag bereits bei der Übergabe des Gewerks vor. Wesentliche Anforderung für das Funktionieren des von der Klägerin errichteten Bewässerungssystems ist das Vorhandensein von ausreichend Wasser. Bereits vor schriftlicher Auftragserteilung übernahmen die Klägerin und das Einzelunternehmen gegenüber der Beklagten die Verpflichtung, ihre beiden Gewerke zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und wassertechnische Daten auszutauschen. Die Klägerin teilte mit, dass das Einzelunternehmen für das Modul 1 „eine Pumpleistung von 300 Liter pro Minute liefern solle“. Tatsächlich beträgt der für das Funktionieren des Bewässerungssystems erforderliche Wasserbedarf aber 1.000 Liter pro Minute. Als die Klägerin ihre Arbeiten begann, hatte das Einzelunternehmen den Schacht bereits fertiggestellt, dieser ist zu klein dimensioniert, weil das zur Verfügung stehende Volumen des Schachts lediglich 400 Liter pro Minute beträgt. Nach Fertigstellung der Arbeiten wurden Mängel festgestellt, da die Pumpen zur Bewässerung des Moduls 1 zu wenig Wasser förderten. Auch nachdem eine der beiden Pumpen von der Klägerin ohne Aufpreis ausgetauscht wurde, traten weitere Mängel auf. Die beklagte Partei begehrte Verbesserung.

11.2. Begründung

Dort, wo eine Verbesserung nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, ein durch das Gewährleistungsrecht aufrechter Erfüllungsanspruch gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht mehr besteht, ist auch kein Recht zur Verweigerung der Gegenleistung anzuerkennen.⁴⁰ Voraussetzung ist somit, dass der Werkbesteller noch Mängelbehebung begehrt. Sobald er auf einen der sekundären Behelfe (Preisminderung, Wandlung) umgeschwenkt ist oder selbst verbessert hat, greift das Leistungsverweigerungsrecht nicht mehr.⁴¹

Vertraglich geschuldeter Leistungsgegenstand war im vorliegenden Fall die Herstellung eines funktionierenden Bewässerungssystems und die – ausdrücklich vereinbarte – Koordinierung und Abstimmung des Bewässerungssystems mit der von dem Einzelunternehmen herzustellenden Wasserversorgungsanlage durch den Austausch wasser-

39 ZVB 2015/64 (Wagner).

40 RIS-Justiz RS0021925.

41 OGH 22. 2. 2007, 3 Ob 13/07v.

technischer Daten. Als Grund für den Mangel wurde festgestellt, dass die Klägerin in Verletzung ihrer Koordinierungs- und Abstimmungspflicht dem Einzelunternehmen ein für den ordnungsgemäßen Betrieb des von ihr errichteten Bewässerungssystems erforderliches Wasservolumen bekannt gegeben hat, das weniger als ein Drittel des tatsächlich benötigten Wasservolumens beträgt.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Besteller Rechte wegen der Mangelhaftigkeit einer Werkleistung aber nur gegen jenen Unternehmer geltend machen, der ihm aus dem Werkvertrag zu dieser Leistung verpflichtet ist. Jeder Unternehmer haftet somit nur für die bei seiner Werkleistung auftretenden Mängel. Im Zusammenhang mit Verträgen über „Hardware“ einerseits und „Software“ (samt Wartung) andererseits wurde bereits ausgeführt, dass diesen Verträgen schon wegen der Verschiedenheit der Vertragspartner kein einheitlicher, unteilbarer Erfüllungsanspruch (im Sinne einer völligen rechtlichen Einheit) zugrunde liegt.⁴²

Wenngleich das Vorbringen der Beklagten erkennen lässt, dass für sie die mit der Klägerin und dem Einzelunternehmen abgeschlossenen Werkverträge eine wirtschaftliche Einheit bilden, reicht dieser Umstand – was den Einwand der mangelnden Fälligkeit betrifft – noch nicht aus, um die Einheitlichkeit der Werkverträge anzunehmen.⁴³ Da sich die Klägerin und das Einzelunternehmen nicht gemeinschaftlich zur Herstellung der Bewässerungs- und Wasserversorgungsanlage verpflichtet haben, haften diese nicht solidarisch für die Behebung der Mängel.

Die von der Klägerin erbrachte (fehlerhafte) Koordinierungsleistung hat sich in der Gesamtanlage niedergeschlagen, indem der Schacht für das Modul 1 zu gering dimensioniert ist. Aufgrund des Werkvertrages war die Klägerin aber nicht zu dessen Herstellung sowie zur Herstellung der Wasserversorgungsleitungen verpflichtet, sondern nur zur Erstellung der Anlage zur Wasseraufbringung. Demnach besteht kein auf Gewährleistungsrecht zurückführbarer Anspruch auf Ersatz der „Verbesserungskosten“. Geht die Mängelbehebung über das vertraglich Geschuldete hinaus, weil sie nur so erfolgen kann, dass die reparierte Sache nicht mehr vom Vertrag umfasst anzusehen ist, ist die Verbesserung – gemessen am Vertragsinhalt – unmöglich.⁴⁴

Ist der Mangel unbehebbar, sind nach Gewährleistungsrecht die Behelfe der ersten Stufe (Verbesserung, Austausch) ausgeschlossen; es besteht nur das Recht zur Wandlung oder Preisminderung.⁴⁵

Auch wenn der Übernehmer Schadenersatz verlangt, ist er berechtigt, zwischen Verbesserung und Austausch zu wählen. Die dem Übernehmer zustehenden Einwände – somit auch jener der mangelnden Fälligkeit – sind dieselben wie bei der Gewährleistung.⁴⁶

Ist die Verbesserung unmöglich, kann der Übernehmer gemäß § 933a Abs 2 ABGB (nur) Geldersatz verlangen. Als Art des Geldersatzes kommt bei Unmöglichkeit der Verbesserung nur der Ersatz der Differenz zwischen dem Wert der mangelhaften Leistung und dem Wert der mangelfreien Leistung in Betracht oder – sofern der Übernehmer das Entgelt bereits gezahlt hat – die Rückerstattung des Entgelts. Der Ersatz der Mängelbehebungskosten scheidet bei Unmöglichkeit der Verbesserung hingegen aus. Macht die Beklagte im vorliegenden Fall dennoch „Verbesserungskosten“ in Form von Fremdleistungen für Grabungsarbeiten, für Zuleitungen etc geltend, handelt es sich dabei um einen nicht zum Werk der Klägerin „gehörenden“ Schadenersatzanspruch, der den Einwand mangelnder Fälligkeit des Werklohns nicht stützen und das Leistungsverweigerungsrecht nicht begründen kann.

12. Entgeltanspruch von „Subunternehmerin“ gegen Generalunternehmerin ohne Vertrag (OGH 27. 11. 2014, 2 Ob 236/13i)

12.1. Sachverhalt

Die Bauherrin beauftragte die beklagte Partei mit der Errichtung eines Doppelhauses. Das Vertragswerk bestand aus zwei Teilen, nämlich dem Werkvertrag samt „Leistungsbeschreibung Edelrohnbau“ und einem „verbindlichen Vermittlungsangebot für diverse Ausbauarbeiten“ samt „Leistungsbeschreibung Ausbaupakete Haus mit Platte“. Die beklagte Partei bezeichnete sich im Werkvertrag als Generalunternehmerin, die qualifizierte Unternehmen mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt. Im „Vermittlungsangebot“ erklärte sie, die Firmen vor Baubeginn namentlich bekannt zu geben und einen Ablaufplan für Zahlung und Ausführung zu erstellen. Die im „Vermittlungsangebot“ enthaltene „Gewerksauflistung“ wies verschiedene Positionen samt Preisen aus. Die in einer „Gewerksauflistung“ angeführten Werkleistungen werden entweder von der beklagten Partei an Drittfirmen vermittelt, oder von ihr selbst ausgeführt oder vom jeweiligen Bauherrn in Eigenleistung erbracht. Aus der gegenständlichen Auflistung ergab sich nicht, welche Positionen von der beklagten Partei vermittelt und welche von ihr selbst ausgeführt werden sollten. Das Unterkapitel „Edelausbau“ umfasste auch die Position „Fassade laut Leistungsbeschreibung“ zu einem Preis von 8.600 €. Die Fassadenarbeiten wurden von der klagenden Partei erbracht. Die beklagte Partei hatte der Bauherrin vor Baubeginn nicht mitgeteilt, dass es sich bei der klagenden Partei um eine von ihr vermittelte „Fremdfirma“ handle.

In einem von der klagenden Partei gegen die Bauherrin geführten Vorprozess wurde das Begehren auf Zahlung des Werklohns von 8.583,60 € rechtskräftig abgewiesen. Die Entscheidungs Begründung lautete, dass nur zwischen der Bauherrin und der beklagten Partei ein Vertragsverhältnis bestehe, nicht aber auch zwischen der Bauherrin und der klagenden Partei. Auch ein auf die Rechts-

42 RIS-Justiz RS0018417.

43 OGH 29. 5. 1996, 3 Ob 2004/96v.

44 OGH 23. 5. 2006, 4 Ob 72/06a.

45 RIS-Justiz RS0019929 [T3 und T4, T13].

46 *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹³ (2007) 89; RIS-Justiz RS0019929 [T12].

gründe der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung der Bauherrin gestützter Anspruch der klagenden Partei wurde verneint.

12.2. Begründung

Nach § 1042 ABGB hat derjenige, der für einen anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen, das Recht, den Ersatz zu fordern. Diese Bestimmung greift zwar dann nicht ein, wenn der Aufwand in Erfüllung einer eigenen Vertragspflicht gegenüber dem Empfänger erfolgte, ist aber nicht nur bei Erfüllung „gesetzlicher Ansprüche“, sondern auch fremder Vertragspflichten anwendbar.⁴⁷

Die Auslegung des Berufungsgerichts, wonach die Bauherrin von einer vertraglichen Leistungspflicht der beklagten Partei ausgehen durfte, ist angesichts des eingangs wiedergegebenen Sachverhalts jedenfalls vertretbar. Daran ändert nichts, dass sich der Vater der Bauherrin mit einer ersten Mängelrüge an die klagende Partei wandte und die Bauherrin die Bezahlung der ihr von der klagenden Partei übersandten Rechnung (auch) mit dem Hinweis auf weitere Mängel verweigerte.

**13. Bereicherungsanspruch:
Bei ungültigem Werkvertrag ist
das Entgelt nach dem verschaff-
ten Nutzen zu bemessen
(OGH 9. 7. 2014, 2 Ob 8/14m)**

13.1. Sachverhalt

Die klagende Partei wurde von einem Stift mit Planungsleistungen vom Leiter der Bauabteilung des Stifts beauftragt. Dieser war selbständig nicht vertretungsbefugt. Der Abt billigte das Tätigwerden. Allerdings fehlte die nach den Satzungen der österreichischen Benediktinerkongregation zuständige Genehmigung des Kapitels, da die Betragsgrenze von 50.000 € überstiegen wurde. Dies führte nach § 867 ABGB zu einer Unwirksamkeit des Vertrages, soweit er die Betragsgrenze von 50.000 € überstieg.

13.2. Begründung

Die Kondiktion wegen Zweckverfehlung in Analogie zu § 1435 ABGB greift dann ein, wenn die Umstände (hier nach dem Sinn und Zweck des Geschäfts), die Grundlage der Leistung waren, weggefallen sind.⁴⁸ Erschöpfen sich die Zuwendungen in reinen Dienstleistungen, so stützt sich die Rechtsprechung bei diesen zweckverfehlenden Arbeitsleistungen grundsätzlich nicht auf § 1435 ABGB, sondern wendet auf diese § 1152 ABGB analog an.⁴⁹

Es ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass derjenige, der eine Leistung, die in der Natur nicht mehr zurückgenommen werden kann, vor allem eine Arbeitsleistung, in Anspruch nimmt, diese aufgrund des in § 1152 ABGB zum Ausdruck kom-

menden Prinzips angemessen zu entlohnen hat, außer er braucht nicht damit zu rechnen, dass er sie besonders zu vergüten hat. Für den Bereich der außergeschäftlichen Erbringung von Arbeitsleistungen ist es daher entscheidend, ob der Empfänger die Leistungen bewusst entgegengenommen hat. Sofern den Leistenden kein Verschulden an der Zweckverfehlung trifft, ist sein Anspruch vom verschafften Nutzen unabhängig.⁵⁰ Diese Rechtsprechung findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Arbeitnehmer, also der Partner eines Dienstvertrages, im Allgemeinen keinen Erfolg schuldet.⁵¹

Die von der klagenden Partei erbrachten Leistungen waren aber keine Dienst-, sondern Werkleistungen. Beim Werkvertrag wird aber – anders als beim Dienstvertrag – grundsätzlich ein Erfolg geschuldet. Es besteht daher kein Grund, die für rechtsgrundlose Arbeitsleistungen entwickelte Judikatur, die einen Bereicherungsanspruch unabhängig vom verschafften Nutzen gewährt, auch auf (ungültige) Werkverträge anzuwenden. Dementsprechend ist auch keine Rechtsprechung auffindbar, in der für rechtsgrundlose Werkleistungen ein Bereicherungsanspruch unabhängig von einem verschafften Nutzen bejaht worden wäre. Vielmehr wurde in einem mit dem vorliegenden Fall insoweit vergleichbaren Sachverhalt der Bereicherungsanspruch aus einem wegen Vertragsrücktritts aufgelösten Werkvertrag (nur) nach dem verschafften Nutzen ausgemessen.⁵²

**14. Ersatz des Deckungskapitals als
gebundener Vorschuss
(OGH 22. 1. 2014, 3 Ob 191/13d)⁵³**

14.1. Sachverhalt

Der Kläger begehrte Schadenersatz und die Feststellung der Haftung der Beklagten für künftige Schäden und Vermögensnachteile an seiner Liegenschaft, die kausal auf die von der Beklagten verschuldeten Quellenfreilegungen und von ihr unsachgemäß durchgeführten Bagger- und Schremmarbeiten zurückzuführen seien. Beim beauftragten Umbau eines vorhandenen Biotops in ein Schwimmbiotop sei eine Quelle freigelegt und versucht worden, diese durch den Einbau eines Schotterkoffers abzudecken. Der Beklagte habe das Wasseraustrittsvolumen der Quelle völlig unterschätzt. Der Lauf der Quelle habe sich einen anderen Weg gebahnt und sei in einen westlich des Wohnhauses bestehenden Sickerschacht eingedrungen, der übergelaufen sei; darauf sei das Wasser unter dem Estrich in das Haus (Keller) eingedrungen und habe Bauschäden und Durchfeuchtungen am Haus verursacht. Nach Freilegung der Quellen habe die Beklagte keine adäquate Abhilfe geschaffen.

50 OGH 22. 9. 2010, 6 Ob 172/10b; 21. 12. 2011, 7 Ob 236/11y; RIS-Justiz RS0033709.

51 Lurger in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01}, § 1431 Rz 7.

52 OGH 19. 3. 1986, 3 Ob 562/85; vgl auch OGH 26. 11. 1996, 1 Ob 2169/96v (Verlagsvertrag); RIS-Justiz RS0016360; RS0016322.

53 ZVB 2014/65 (*Oppel*) = ZRB 2014, 182 (*Wensch*).

47 OGH 23. 9. 2004, 2 Ob 149/03f; 14. 3. 2013, 1 Ob 249/12t; RIS-Justiz RS0028060 [T2, T5]; RS0104142 [T4, T9].

48 RIS-Justiz RS0033855.

49 OGH 22. 9. 2010, 6 Ob 172/10b.

14.2. Begründung

Zwischen den Streitparteien kam ein Werkvertrag zustande, der die Vergrößerung und Vertiefung eines vorhandenen Schwimmbiotops zu einem Pauschalpreis von 50.000 € durch die Beklagte zum Gegenstand hat. Es liegen weder Behauptungen noch Feststellungen zum exakten Inhalt dieses Vertrages vor.

Bestimmen sich die Eigenschaften des Werks nach der Verkehrsauffassung, sind die anerkannten Regeln der Technik des jeweiligen Fachs nach dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand zu beachten.⁵⁴ Wie das Werk ausgeführt sein muss, damit es dem Stand der Technik entspricht, betrifft keine Rechtsfrage, sondern den Tatsachenbereich.⁵⁵

Daraus ergibt sich, dass es dem Stand der Technik entspricht, für eine geordnete und für das Schwimmbiotop und das Haus des Klägers gefahrlose Ableitung von Wasser zu sorgen. Eine Vertragspflicht der Beklagten, für eine derartige Ableitung zu sorgen, ist daher zu bejahen.

Wenn das Werk schon in seiner vereinbarten Beschaffenheit für die Erreichung des Vertragszwecks untauglich gewesen und der Beklagten die Verletzung der in § 1168a ABGB begründeten Warnpflicht vorzuwerfen wäre, würde sich das Problem der sogenannten Sowiesokosten stellen.⁵⁶ Dem Kläger stünde in diesem Fall nur der Vertrauensschaden zu. Er wäre so zu stellen, wie er stünde, wenn die Beklagte der Warnpflicht entsprochen hätte, hätte aber keinen Anspruch auf Ersatz jener Kosten, die sie auch bei entsprechender Warnung („sowieso“) hätte tragen müssen.⁵⁷

Hier übernahm die Beklagte auch die Ableitung der aufgetretenen Hang- und Schichtwässer zum Pauschalpreis. Hat aber der Unternehmer die Herstellung des Werks um einen Pauschalpreis versprochen, so ist es unerheblich, wie hoch sich sein Aufwand beläuft und mit wie vielen Versuchen er den vereinbarten Erfolg erreicht; er darf den genannten Betrag nicht überschreiten.⁵⁸ Hätte die Beklagte von vornherein die Drainagemaßnahmen fachgerecht ausgeführt, hätte sie vertragsgemäß erfüllt, ohne Anspruch auf einen höheren Werklohn zu haben. Von im Zuge der Sanierung anfallenden Kosten, die der Kläger bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Werkvertrages ebenso („sowieso“) zu tragen gehabt hätte, kann daher keine Rede sein.

Gemäß § 933a Abs 2 ABGB kann der Übernehmer (unter anderem) dann Geldersatz verlangen, wenn die Verbesserung unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder der Übergeber die Verbesserung verweigert. Ist der Mangel behebbar, steht dem Übernehmer der Anspruch auf das Erfüllungsinteresse zu.⁵⁹ Der Gläubiger ist insgesamt

so zu stellen, wie er stünde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.⁶⁰

Es entspricht der Rechtsprechung des OGH, dass (auch) im Rahmen eines Anspruchs nach § 933a ABGB das Deckungskapital für die beabsichtigte Sanierung eines Mangels als zweckgebundener Vorschuss zuerkannt werden kann.⁶¹ Die Ersatzfähigkeit der Sanierungskosten setzt deren bereits erfolgte Durchführung nicht voraus, vielmehr genügt die darauf gerichtete Absicht.⁶² Die Beweislast dafür trifft den Geschädigten.⁶³

Jedem Kläger steht somit das Deckungskapital für die Sanierung des Mangels als zweckgebundener und verrechenbarer, bei Übermaß auch rückforderbarer Vorschuss zu. Verwendet der Geschädigte also den Vorschuss nicht oder nur teilweise zur Durchführung der Reparatur, kann der Geschädigte seine Leistung, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigt, nach § 1435 ABGB kondizieren. Bei Erkennbarkeit höherer Kosten ist der Vorschuss aufzustocken. Den Geschädigten trifft eine Rechenschafts- und Rechnungslegungspflicht über die Verwendung des Vorschusses. Dem Ersatzpflichtigen kommt ein entsprechendes Überwachungsrecht zu.⁶⁴

15. Feststellungsklage bei Eigentumsfreiheitsklage auch dann zulässig, wenn Unterlassungsanspruch möglich ist oder sogar geltend gemacht wurde (OGH 19. 11. 2014, 6 Ob 70/14h)⁶⁵

15.1. Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Liegenschaft, die Beklagten Eigentümer des Nachbargrundstücks. Der Klägerin als Eigentümerin steht gegenüber den Beklagten die Dienstbarkeit zu, die Regen- und sonstigen Dachwässer von dem zum dienenden Gut geeigneten Dachteil ihrer Gastwirtschaft auf das dienende Gut abzuleiten. Auf der Liegenschaft der Beklagten wurde ein Neubau errichtet. An der Bauverhandlung nahm ein Vertreter der Klägerin teil, dieser stimmte dem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Die Erstbeklagte hat in weiterer Folge entschieden, die Niederschlagswässer vom Dach des Gebäudes der Klägerin ausschließlich auf dem Grundstück der Klägerin abzuführen. Dazu ließ sie auf einer Außenwand (Feuermauer) des Gebäudes der Klägerin eine Mauer aus drei Ziegelscharen in einer Länge von etwa 3 m, einer Breite von etwa 30 cm und einer Höhe von 45 cm errichten. Die Aufmauerung verhindert, dass vom Dach der Gastwirtschaft der Klägerin Niederschlagswasser, auch Schnee und Lawinen, in den Innenhof der Beklagten gelangen. Zwischen dem

60 RIS-Justiz RS0018239.

61 OGH 18. 9. 2009, 6 Ob 154/09d; 7. 4. 2011, 2 Ob 135/10g; 30. 7. 2013, 2 Ob 123/12w.

62 RIS-Justiz RS0124491.

63 RIS-Justiz RS0030106 [T1].

64 OGH 23. 10. 1997, 2 Ob 82/97s; 18. 9. 2009, 6 Ob 154/09d; RIS-Justiz RS0108906 [T6 und T9]; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³, § 1323 Rz 13; *Huber* in *Schwimmann*, ABGB-Taschenkommentar² (2013) § 1323 Rz 38 f.

65 ZVB 2015/39 (*Oppel*) = immolex 2015/55 (*Limberg*).

54 OGH 19. 9. 2012, 3 Ob 143/12v.

55 RIS-Justiz RS0048339.

56 OGH 10. 7. 2003, 2 Ob 152/03x; 7. 4. 2011, 2 Ob 135/10g.

57 RIS-Justiz RS0102085 [T3].

58 OGH 10. 7. 2003, 2 Ob 152/03x.

59 RIS-Justiz RS0126732.

Dach und der Aufmauerung wurde eine Trogrinne errichtet, die nicht über das Grundstück, der Beklagten entwässert wird, sondern zur Saumrinne auf der Frontseite der Gastwirtschaft der Klägerin führt. Die Trogrinne hat keinen Korrosionsschutz, ihre Lebensdauer beträgt etwa 40 Jahre. Sie wird auch ohne Anstrich länger halten als die abgetragene Dachrinne. Das Reinigen einer Trogrinne ist einfacher als das Reinigen einer Saumrinne. Das neue Regenabflusssystem ist keine gleichwertige Lösung zur ursprünglichen Ableitung der Regenwässer auf das Nachbargrundstück, weil es bewirkt, dass zusätzliches Niederschlagswasser in ein bestehendes Regenabflusssystem eingeleitet wird, das mit dem Niederschlagswasser, für das es berechnet ist, bereits ausgelastet ist.

Die Klägerin begehrt die Entfernung der Aufmauerung, die Wiederherstellung des Vorzustands und die Unterlassung weiterer Eingriffe sowie die Feststellung, dass eine Dienstbarkeit oder ein (anderes) Recht der Beklagten, eine Ziegelmauer samt Verblechung zu errichten, nicht bestehe.

15.2. Begründung

§ 523 ABGB gibt das Klagerecht nicht nur gegen die (ausdrückliche) Anmaßung einer Servitut, sondern auch gegen jeden unberechtigten Eingriff in das Eigentumsrecht.⁶⁶ Die Eigentumsfreiheitsklage steht auch gegenüber demjenigen zu, der in das Eigentumsrecht unbefugterweise eingreift, mag er ein Recht hierzu behaupten oder nicht.⁶⁷ Die bloße Behauptung eines die Freiheit des Eigentums beschränkenden Rechts ist demgegenüber noch keine Anmaßung und daher nicht mit der *actio negatoria* abzuwehren; sie kann aber eine negative Feststellungsklage begründen.⁶⁸ Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 228 ZPO ist nach der Rechtsprechung schon dann zu bejahen, wenn der Beklagte ein solches Recht behauptet.⁶⁹ Hingegen leitet sich nach der seit Jahrzehnten nahezu einhelligen Rechtsprechung des OGH bei einer gegen den Eigentümer des dienenden Grundstücks gerichteten Servitutenklage der Anspruch auf Feststellung der Dienstbarkeit aus § 523 ABGB ab, sodass für das Feststellungsbegehren die sonst für Feststellungsklagen erforderlichen Voraussetzungen (§ 228 ZPO) nicht gegeben sein müssen.⁷⁰ Bei diesen Klagen ist daher die Frage nach dem Verhältnis zwischen Feststellungs- und Leistungsklage nicht aufzuwerfen.⁷¹ Die Feststellungsklage des Eigentumsfreiheitsklägers gegen den störenden Grundeigentümer ist auch dann zulässig, wenn gegen diesen auch ein denselben Gegenstand betreffender Unterlassungsanspruch möglich und sogar geltend gemacht ist.⁷²

Nach ständiger Rechtsprechung kann nicht nur der unmittelbare Störer negatorisch geklagt werden, sondern es kann jeder belangt werden, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Vor-

aussetzung für die Störung durch Dritte schafft. Wesentlich ist, dass der mittelbare Störer die rechtliche Möglichkeit oder gar die Pflicht hatte, die störenden Handlungen Dritter zu steuern und gegebenenfalls zu verhindern.⁷³ Der Wiederherstellungsanspruch besteht auch gegenüber einem mittelbaren Störer.⁷⁴ Dabei ist nicht entscheidend, ob die beklagten Parteien die beanstandeten Baumaßnahmen selbst gesetzt haben. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Eigentümer für von einer Anlage ausgehende Störungen auch dann passiv legitimiert, wenn ein Dritter die Anlage errichtet hat.⁷⁵

Schikane liegt nicht nur dann vor, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen Grund der Rechtsausübung bildet, sondern auch dann, wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht.⁷⁶ Im vorliegenden Fall ist der Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Entfernung und Wiederherstellung des Vorzustands schon deshalb zuzubilligen, weil sie dadurch in die Lage versetzt wird, eine andere Dachkonstruktion bzw ein anderes Regenabflusssystem zu errichten.

16. Bereits in bau aktuell veröffentlichte OGH-Entscheidungen

In der Entscheidung vom 22. 4. 2014, 7 Ob 18/14v,⁷⁷ ging es um Fragen der Warnpflicht gegenüber dem sachverständigen, beratenden Werkbesteller. In der Entscheidung vom 25. 3. 2014, 10 Ob 12/14h,⁷⁸ war die Frage der Verjährung von Zusatzleistungen im Rahmen eines Architektenwerkvertrages zu klären. In der Entscheidung vom 4. 6. 2014, 7 Ob 43/14w,⁷⁹ war die Frage zu klären, welche Schutz- und Sorgfaltspflichten den Werkunternehmer auch nach Beendigung des Werkvertragsverhältnisses durch den Auftraggeber treffen. In der Entscheidung vom 26. 6. 2014, 6 Ob 15/14w,⁸⁰ wurde klargestellt, dass infolge der Unbrauchbarkeit des Werks bei Verletzung der Warnpflicht ein Entgeltanspruch auch dann entfällt, wenn dem Besteller ein „weitergehender“ Schaden⁸¹ nicht entstanden ist. In der Entscheidung vom 17. 6. 2014, 10 Ob 15/14z,⁸² lehnte der OGH im Werkvertragsrecht bei einem Regiepreisvertrag eine Warnpflicht bzw Aufklärungspflicht zur Höhe des Werklohns ab.

73 RIS-Justiz RS0103058; *Spath in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴, § 523 Rz 20.

74 Vgl OGH 18. 12. 2009, 2 Ob 219/09h.

75 OGH 22. 3. 1983, 4 Ob 529/83; *Kietaibl in Klang*, ABGB³, § 354 Rz 25 mwN.

76 RIS-Justiz RS0026265; RS0026271.

77 Bau aktuell 2014/7.

78 Bau aktuell 2014/5 = ZRB 2014, 95 (*Wenusch*) = ZVB 2014/93 (*Kraus*).

79 Bau aktuell 2014/11 = ZRB 2014, 195 (*Wenusch*); vgl auch *Wenusch*, Probleme der Teilabbestellung beim Werkvertrag, ZRB 2014, 168.

80 Bau aktuell 2014/10.

81 Vgl OGH 29. 6. 1972, 2 Ob 170/71.

82 Bau aktuell 2014/9 = ZVB 2014/121 (*Kraus*) = ecolex 2014/431 (*Holly*); vgl auch *Holly*, Regiepreisverträge ohne Voranschlag: Pflicht zur Aufklärung über die (mutmaßliche) Kostenhöhe und Pflicht zur „wirtschaftlichen Betriebsführung“? bbl 2015, 119.

66 RIS-Justiz RS0012040.

67 RIS-Justiz RS0012110 [T2].

68 RIS-Justiz RS0106909.

69 OGH 26. 11. 1996, 1 Ob 2003/96g.

70 RIS-Justiz RS0012120; RS0011506; RS0012121.

71 RIS-Justiz RS0038877.

72 RIS-Justiz RS0112360 [T2].

bau aktuell- QUARTALSABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD

AKTION
JETZT 20%
GÜNSTIGER!



BESTELLEN SIE JETZT IHR QUARTALSABO

Ja, ich bestelle Exemplare

bau aktuell-Quartalsabo 2015 inkl. Online Zugang und App

(6. Jahrgang 2015, Heft 5+6)

EUR 27,-

Jahresabo 2015 EUR 135,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift _____

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

www.lindeverlag.at • office@lindeverlag.at • Fax: 01/24 630-53

Linde